

26.03.84

AS - A - Fz - In

## Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

A

#### 1. Der Finanzausschuß (Fz)

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

An-  
me  
fallen  
f. 2

4

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Gesetzentwurf nicht weiterzuverfolgen. Er ist der Auffassung, daß die Vorlage auf die Möglichkeit einer Reduzierung der statistischen Erhebung überprüft und in den kurz vor dem Abschluß stehenden Entwurf eines Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes einbezogen werden sollte."

Der Agrarausschuß (A) und  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)  
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung  
zu nehmen:

In 2. Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. a (§ 4 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 4 Abs. 1 die  
Worte

"sowie nach Größe der Betriebe"

zu streichen.

Entfällt  
bei An-  
nahme von  
Ziff. 1

Begründung:

Bei An-  
nahme von  
Ziff. 2  
entfällt  
Ziff. 3

Die Erfassung der Betriebsgrößenklassen ist zwar seither rec-  
lich zulässig, sie wurde jedoch in den letzten Jahren nicht  
durchgeführt. Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 18.10.19  
für das 2. Statistikbereinigungsgesetz hatte daher in Artike  
Nr. 1 die Streichung dieses Merkmals vorgesehen. Auch die  
EG-Richtlinie enthält keine Empfehlung über eine Nachweisung  
der Betriebsgrößen. In Anbetracht der geringen Zahl der einb  
zogenen Betriebe (in Rheinland-Pfalz etwa 25) käme einer Auf  
gliederung nach Betriebsgrößenklassen zudem nur eine stark e  
geschränkte Aussagekraft zu.

A 3. Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. a (§ 4 Abs. 1)

ntfällt  
ei An-  
ahme  
on Ziff. 1  
der 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung des Begriffs "Größe der Betriebe" dahingehend vorzunehmen, daß damit eine Klassifizierung nach der Zahl der Arbeiter und nicht nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemeint ist.

C

- AS 4. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

06.04.84

## Stellungnahme

des Bundesrates

zum

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. a (§ 4 Abs. 1)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung des Begriffs "Größe der Betriebe" dahingehend vorzunehmen, daß damit eine Klassifizierung nach der Zahl der Arbeiter und nicht nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemeint ist.